



Haftung im Datenvertragsrecht



Mit der Begleitforschung für die Programme Smarte Datenwirtschaft und KI-Innovationswettbewerb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist das Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH zusammen mit dem KI Bundesverband e.V. und der LoeschHundLiepold Kommunikation GmbH (LHLK) beauftragt.

Haftungsszenarien

- Durch fehlerhafte Messdaten werden Maschinen falsch gesteuert es kommt zu einem Produktionsstillstand
- KI wird mit fehlerhaften Daten trainiert und führt zu Fehlfunktionen der Software
- Fehlerhafte Daten können irreversibel auf Blockchain geschrieben und ungewollte Transaktionen auslösen

Haftungsarten

Vertragliche Haftung

- Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis
- Umfang: alle Schäden einschließlich Vermögensschäden
- Geltendmachung: Nur Vertragspartei
- Verschuldensabhängig

Deliktische Haftung

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung eines geschützten Rechtsguts oder Verletzung eines Schutzgesetzes
- Umfang: Verletzung absoluter Rechte (Eigentum, körperliche Unversehrtheit)
- Geltendmachung: Jeder Geschädigte
- Verschuldensabhängig

Gefährdungshaftung

- Produkthaftung z.B. In-Verkehr-Bringen eines fehlerhaften Produkts
- Verschuldensunabhängig

Strafrechtliche Haftung

- Verletzung von Straftatbeständen zum Schutz von Rechtsgütern (z.B. Eigentum, körperliche Unversehrtheit, Vermögen)

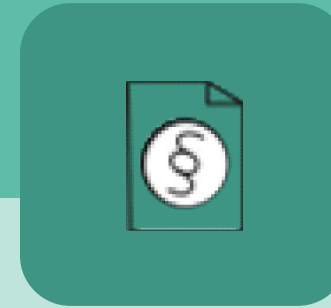
FRAGEN



WANN HAFTE ICH FÜR
FEHLERHAFTEN DATEN?



WANN GELTEN DATEN ALS
FEHLERHAFT?



KANN ICH DIE HAFTUNG
BEGRENZEN ODER
AUSSCHLIEßEN?

Wann hafte ich für fehlerhafte Daten?

Vertragstypologische Einordnung

Datenkauf – Dauerhafte Überlassung von Daten gegen Vergütung

- Leistungspflicht: Sach- und Rechtsmangelfreiheit
- Mängelrechte: Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Wertersatz

Datenleihe – Vergütungsfreie Überlassung von Daten

- Leistungspflicht: unentgeltliche Gebrauchsüberlassung
- Haftung: Nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Datenmiete – Vorrübergehende Überlassung von Daten gegen Vergütung

- Leistungspflicht: Mangelfreiheit bei Übergabe oder später
- Mängelrechte: Nachbesserung, Minderung, Schadensersatz

Data Swap – Tausch Daten gegen Daten

- Leistungspflicht und Mängelrechte siehe Datenkauf

Wann gelten Daten als fehlerhaft?

Wann sind Daten fehlerhaft?

Mangel ↘
Abweichen der Ist- von der Sollbeschaffenheit

- Wurde die Beschaffenheit von Daten vertraglich vereinbart?
- Eignen sich die Daten zu der im Vertrag vorausgesetzten Verwendung?
- Eignen sich die Daten zur gewöhnlichen Verwendung und weisen eine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die man nach der Art der Sache erwarten kann?

Beschaffenheit von Daten sollte unbedingt vertraglich geregelt werden

Beschaffenhheitsvereinbarung

- ✓ Soll-Beschaffenheit von Daten festlegen
- ✓ Messzeitpunkte und Messmethoden vereinbaren
- ✓ Vorausgesetzte Verwendung bestimmen
- ✓ Berücksichtigung von möglichen Rechtsmängeln

Kann ich die Haftung begrenzen oder ausschließen?

Haftungsbeschränkungen

1. Zulässig ist Ausschluss oder Beschränkung der Haftung bei Individualvereinbarungen (Ausnahme bei Vorsatz)
2. Bei AGB gibt es weniger Einschränkungsmöglichkeiten:
 - a) Unzulässig ist Ausschluss oder Beschränkung der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - b) Unzulässig ist Ausschluss oder Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit:
 - Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit
 - die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (“Kardinalspflichten”)

Vertragliche Risikosteuerung

- ✓ Vertragstypologische Einordnung
- ✓ Beschaffenheitsvereinbarung
- ✓ Standards- und Schnittstellen definieren
- ✓ ggf. Haftungsbegrenzungen vereinbaren

...weitere relevante Vertragsbestandteile

- ✓ Datennutzungsrechte definieren (Data Ownership)
- ✓ IT-Sicherheitsmaßnahmen zusichern lassen
- ✓ Regelungen zu Laufzeit, Kündigung und Löschfristen treffen



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit der Begleitforschung für die Programme Smarte Datenwirtschaft und KI-Innovationswettbewerb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist das Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE Innovation + Technik GmbH zusammen mit dem KI Bundesverband e.V. und der LoeschHundLiepold Kommunikation GmbH (LHLK) beauftragt.